

Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Taldorf in die Stadt Ravensburg, beide Landkreis Ravensburg

vom 26.01.1972
geändert am 01.09.1993

I.	ALLGEMEINES	2
§ 1	Eingliederung.....	2
§ 2	Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde und deren Gemeindeteile	2
§ 3	Rechtsnachfolge.....	2
§ 4	Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner.....	2
II.	ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG	2
§ 5	Einführung der Ortschaftsverfassung.....	2
§ 6	Zahl der Ortschaftsräte.....	2
§ 7	Aufgaben des Ortschaftsrates.....	3
§ 8	Örtliche Verwaltung	4
§ 9	Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers.....	4
III.	ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN	5
§ 10	Örtliches Brauchtum	5
§ 11	Kulturelle Einrichtungen und Vereine.....	5
§ 12	Förderung der Landwirtschaft	5
IV.	BESONDERE VERPFLICHTUNGEN	5
§ 13	Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters	5
§ 14	Übernahme der weiteren Bediensteten.....	6
§ 15	Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Taldorf im Gemeinderat der Stadt Ravensburg.....	6
§ 16	Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen	6
§ 17	Ortsrecht.....	6
§ 18	Erfüllung örtlicher Aufgaben	7
§ 19	Besonders dringliche örtliche Aufgaben.....	7
§ 20	Verteilung der Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes	9
V.	ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
§ 21	Regelung örtlicher Einzelheiten.....	9
§ 22	Abgrenzung der Vertragswirkungen.....	10
§ 23	Regelung von Streitigkeiten	10
§ 24	Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit	10
§ 25	Änderungen in den Leistungen des Landes.....	10
§ 26	Inkrafttreten	10

Die Stadt Ravensburg, vertreten durch Oberbürgermeister Karl Wäschle, und die Gemeinde Taldorf, vertreten durch Bürgermeister Heribert Riedmüller, schließen nach Anhörung der in der Gemeinde Taldorf wohnenden Bürger am 23.01.1972 sowie gemäß der Beschlüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg vom 25.01.1972 und des Gemeinderats der Gemeinde Taldorf vom 24.01.1972 auf Grund von § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges.Bl. S. 129) in der Fassung von § 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26.07.1971 (Ges. Bl. S. 314) folgende

Vereinbarung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Eingliederung

Die Gemeinde Taldorf wird in die Stadt Ravensburg eingegliedert.

§ 2 Bezeichnung der eingegliederten Gemeinde und deren Gemeindeteile

- (1) Der Hauptort der eingegliederten Gemeinde und alle deren Wohnplätze bilden Stadtteile von Ravensburg. Sie führen ihren Namen in Verbindung mit dem Namen Ravensburg weiter.
- (2) Das Gebiet der eingegliederten Gemeinde bildet die Ortschaft Taldorf.

§ 3 Rechtsnachfolge

Die Stadt Ravensburg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Taldorf ein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Bürger und der Einwohner

- (1) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Ravensburg
- (2) Die Bürger und Einwohner der Gemeinde Taldorf haben nach der Eingliederung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Stadt Ravensburg, § 17 bleibt unberührt.

II. ORTSCHAFTSVERFASSUNG UND ÖRTLICHE VERWALTUNG

§ 5 Einführung der Ortschaftsverfassung

Die Stadt Ravensburg verpflichtet sich, durch rechtzeitige Änderung ihrer Hauptsatzung für die Ortschaft Taldorf die Ortschaftsverfassung im Sinne der §§ 76 a bis § 76 g der Gemeindeordnung einzuführen.

§ 6 Zahl der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat besteht aus 13 Mitgliedern (Ortschaftsräten) einschließlich des Ortsvorstehers. Bis zur ersten regelmäßigen Wahl der Ortschaftsräte sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Taldorf die Ortschaftsräte.
- (2) Die Stadt Ravensburg bestimmt in der Hauptsatzung, dass die Wahl der Ortschaftsräte im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO erfolgt.

§ 7 Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Taldorf betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft Taldorf betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. Einrichtung einer örtlichen Verwaltung,
 2. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 3. die Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen,
 4. der Ausbau und die Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
 5. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 6. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 7. der Erlass, die Aufhebung und Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 8. die allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und die Festsetzung von Grundstückspreisen,
 9. die Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens.
- (3) Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, dass der Ortschaftsrat anstelle des Gemeinderats oder des Oberbürgermeisters über die nachfolgenden Aufgaben, soweit sie die Ortschaft betreffen, entscheidet:
 1. Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen von BAT X bis BAT VI b im Rahmen des Stellenplanes,
 2. Vollzug des Haushaltsplanes im Rahmen der für die Ortschaft Taldorf zugewiesenen Haushaltsmittel, insbesondere
 - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben, sofern der Betrag im Einzelfall mehr als 8.000,00 DM , aber nicht mehr als 100.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts von mehr als 3.000,00 DM, aber nicht mehr als 20.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen zugewiesener Verstärkungsmittel,
 - c) Verkauf von beweglichem Vermögen von mehr als 500,00 DM, aber nicht mehr als 10 000,00 DM im Einzelfall, Vermietung oder Verpachtung mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 500,00 DM aber nicht mehr als 5 000,00 DM im Einzelfall,
 - d) Verpachtung der landwirtschaftlichen Grundstücke,
 - e) Vermietung oder Verpachtung von sonstigen Grundstücken, wenn der jährliche Miet- oder Pachtwert mehr als 500,00 DM, aber nicht mehr als 5.000,00 DM im Einzelfall beträgt,
 3. Benützung von Einrichtungen und ihre Ausgestaltung im Einzelnen:
 - a) der Kultur-, Sport- und Freizeitpflege,
 - b) der Park- und Grünanlagen,
 - c) der Kinderspielplätze und der Kindergärten,
 4. die Angelegenheiten der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ravensburg,
 5. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine sowie freiwillige Zuwendungen an diese von nicht mehr als 4.000,00 DM einmalig und nicht mehr als 2.000,00 DM laufend (je Verein),
 6. Pflege des Ortsbildes,
 7. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 8. Jagdverpachtung, solange Jagdbezirke in Taldorf bestehen,
 9. Vattertierhaltung,
 10. Instandhaltung der Bäche und Wassergräben,

11. Zuteilung von Bauplätzen nach den Verkaufsbestimmungen der Stadt bis zu einem Wert von 30.000,00 DM im Einzelfall. Die Wertgrenze umfasst nicht die Erschließungskosten.
 12. Wahl der Vertreter der Stadt Ravensburg in der Verbandsversammlung der Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler.
Soweit vorstehend die Zuständigkeit nach Wertgrenzen bestimmt ist, sind sie im Falle einer Änderung der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Ravensburg anzupassen.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und für die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

§ 8 Örtliche Verwaltung

- (1) Das bisherige Bürgermeisteramt in Taldorf bildet künftig eine örtliche Verwaltung der Stadt Ravensburg. Sie hat die Zuständigkeiten, die für eine zweckmäßige und bürgernahe Verwaltung notwendig sind.
- (2) Die örtliche Verwaltungsstelle in Taldorf behält die bisherigen Zuständigkeiten der Gemeinde Taldorf auf folgenden Gebieten:
Versicherungs- und Sozialwesen, Bauwesen, Müllbeseitigung, Ausweis- und Meldewesen, Gewerberecht, Schulwesen, Vereinsleben, Kultur- und Heimatpflege, Wahlen, Abstimmungen, Zählungen usw., Information, Ehrungen und Jubiläen, Fundsachen, Standesamt, Grundbuchwesen. Weitere Aufgaben können übertragen werden.
- (3) Die örtliche Verwaltungsstelle der Stadt Ravensburg in Taldorf ist zu erhalten und ständig zu besetzen, auch wenn die Ortschaftsverfassung wegfallen sollte, es sei denn, die maßgebenden Verhältnisse würden sich grundlegend verändern.
Bei Meinungsverschiedenheiten gilt § 23 der Vereinbarung.
- (4) Die Stadt Ravensburg wird beantragen, dass ein weiterer Standesamtsbezirk Ravensburg für die Ortschaft Taldorf gebildet wird. Nach Genehmigung wird der Gemeinderat den Ortsvorsteher zum Standesbeamten des weiteren Standesamtsbezirks bestellen.
- (5) Änderungen werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates vorgenommen, wenn sie aus sachlichen Gründen unumgänglich sind.
- (6) Das archiwwürdige Schriftgut der Gemeinde Taldorf wird zur Erhaltung der Überlieferung in einer eigenen Abteilung des Archivs der Stadt Ravensburg bei der örtlichen Verwaltung aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- (1) Die Wahl, die Rechtsstellung und die Aufgaben des Ortsvorstehers und seines Stellvertreters werden durch § 76 e der GO bestimmt.
- (2) Der Oberbürgermeister wird dem Ortsvorsteher bzw., wenn die Ortschaftsverfassung nicht mehr besteht, dem Leiter der örtlichen Verwaltungsstelle rechtzeitig die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
 - a) Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der der Ortschaft zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 8.000,00 DM im Einzelfall,
 - b) Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen der zugewiesenen Verstärkungsmittel,
 - c) Genehmigung von Mehrkosten bei Aufträgen, die auf Beschlüsse des Ortschaftsrates zurückzuführen sind, bis zu 3.000,00 DM im Einzelfall und im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,
 - d) Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen bis zu 500,00 DM im Einzelfall,

- e) Vermietung oder Verpachtung von nicht landwirtschaftlichen Grundstücken mit einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 500,00 DM im Einzelfall,
 - f) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
 - g) Anstellung und Entlassung der Arbeiter, Angestellten und ständigen Arbeiter für Hand- und Fuhrleistungen.
Für die Änderung vorstehender Zuständigkeiten gilt § 7 Abs. 3 letzter Satz entsprechend.
- (3) Durch die Hauptsatzung der Stadt Ravensburg wird bestimmt werden, dass der Ortsvorsteher, soweit er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen kann.

III. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

§ 10 Örtliches Brauchtum

Das örtliche Brauchtum der bisherigen Gemeinde Taldorf soll erhalten bleiben. Das kulturelle Eigenleben in der Ortschaft Taldorf soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können. Bei örtlichen Veranstaltungen dürfen Flagge und Wappen wie bisher verwendet werden.

§ 11 Kulturelle Einrichtungen und Vereine

Die Stadt Ravensburg wird alle in der Ortschaft Taldorf vorhandenen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen nach den gleichen Grundsätzen fördern und unterstützen wie die entsprechenden Vereinigungen im bisherigen Stadtgebiet von Ravensburg. Die Zuschüsse dürfen jedoch nicht geringer sein als dies zurzeit der Fall ist.

§ 12 Förderung der Landwirtschaft

Die Stadt Ravensburg wird den berechtigten Belangen der Landwirtschaft in der Ortschaft Taldorf Rechnung tragen.

IV. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN

§ 13 Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- (1) Dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Taldorf wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers in der Ortschaft Taldorf übertragen. Nach Ablauf dieser Amtszeit kann der als Ortsvorsteher verwendete Bürgermeister vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wird er zu diesem Zeitpunkt oder bei einer späteren Wahl des Ortsvorstehers nicht wiedergewählt und tritt er nicht in den Ruhestand, erklärt sich die Stadt Ravensburg bereit, ihn zum Beamten auf Lebenszeit oder - sofern bis dahin möglich - auf Zeit zu ernennen.
Die Stadt Ravensburg ist bemüht, ihm ein seinem bisherigen Amt nach Bedeutung und Inhalt gleichzubewertendes Amt - unter weitgehender Besitzstandswahrung - zu übertragen.

- (2) Für die Rechtsstellung und Wiederwahl des als Ortsvorsteher verwendeten Bürgermeisters gilt § 2 Abs. 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28.07.1970 (Ges.Bl. S. 419).

§ 14 Übernahme der weiteren Bediensteten

Die Bediensteten (auch Teilzeitbeschäftigte) der Gemeinde werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Stadt Ravensburg übernommen, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird. Sie werden nach Möglichkeit ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 15 Unechte Teilortswahl, Vertretung der Ortschaft Taldorf im Gemeinderat der Stadt Ravensburg

- (1) Die Stadt Ravensburg gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 Gemeindeordnung eine dem Bevölkerungsanteil angemessene und auf die Ortsteile aufgeteilte Vertretung der eingegliederten Gemeinde im Gemeinderat. Die Hauptsatzung ist rechtzeitig vor der nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl zu ändern.
Die unechte Teilortswahl bleibt erhalten, solange dies rechtlich möglich ist.
- (2) Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die Sitzverteilung nach Abs. 1 vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und gegebenenfalls den geänderten Verhältnissen angepasst wird.
- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung gehören dem Gemeinderat der Stadt Ravensburg 3 Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde an. Der Gemeinderat der bisher selbständigen Gemeinde benennt vor dem Eintritt der Rechtswirkung dieser Vereinbarung aus seiner Mitte diese Gemeinderatsmitglieder und deren Ersatzpersonen.
Diese Regelung ist eine Übergangslösung. Die endgültige Zahl der Sitze, die auf die eingegliederte Gemeinde entfallen, wird nach §§ 25 und 27 GO bestimmt.

§ 16 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Eintritt in öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Stadt Ravensburg in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Taldorf als Verbandsmitglied der Zweckverbände

1. Wasserversorgungsgruppe Wolketsweiler mit Sitz in Wolketsweiler
2. Schulverbände Bavendorf und Taldorf.

§ 17 Ortsrecht

- (1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Taldorf bleibt aufrechterhalten, soweit es nicht mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung oder später durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Stadtgebiet zu vereinheitlichen. Der Ortschaftsrat kann beantragen, dass in der Ortschaft Taldorf schon vorher das Ortsrecht der Stadt Ravensburg eingeführt wird.
- (2) Folgende Rechtsvorschriften der Stadt Ravensburg werden teils anstelle des bisherigen Ortsrechts mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeführt:

1. Hauptsatzung,
 2. Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen,
 3. Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
 4. Stellensatzung,
 5. Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit
 6. Vergnügungssteuersatzung.
- (3)
1. Die Realsteuerhebesätze der Stadt Ravensburg gelten in der Ortschaft Taldorf mit Wirkung vom 01.01.1972.
 2. In der Ortschaft Taldorf wird die Hundesteuer bis 31.12.1976 nach den bisherigen Sätzen erhoben. Dies geschieht im Wege des Billigkeitserlasses.
 3. Die für die Ortschaft Taldorf bisher gültigen Müllgebühren werden bis 31.12.1973 nicht erhöht.

§ 18 Erfüllung örtlicher Aufgaben

- (1) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, vom Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an alle in der Ortschaft Taldorf künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Hierbei sollen vorhandene Bauleitpläne beibehalten und entworfen weiterverfolgt werden.
- (3) Die jeweils in der Ortschaft Taldorf erforderlichen Investitionen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten - unter angemessener Berücksichtigung der Belange der gesamten Stadt - durchgeführt. Dabei wird die Stadt grundsätzlich die ihr jährlich verbleibende Investitionssumme des ordentlichen Haushalts auf die einzelnen Stadtteile im Verhältnis der Einwohnerzahlen zueinander aufteilen.
- (4) Die Stadt Ravensburg wird die Zuweisungen für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie für den Bereich der bisherigen Gemeinde gewährt werden, ohne Anrechnung auf die Investitionssumme nach Abs. 3 Satz 2 innerhalb der Ortschaft Taldorf verwenden.
- (5) Die Stadt Ravensburg verwendet die vorhandenen Rücklagen für die in § 19 Abs. 1 Ziff. 2 - 4 aufgeführten Maßnahmen. Dasselbe gilt für das allgemeine Kapitalvermögen und die Reinerlöse aus der Veräußerung von Grundstücken, die am Tag vor der Eingliederung im Eigentum der Gemeinde Taldorf stehen.

§ 19 Besonders dringliche örtliche Aufgaben

- (1) Besonders dringliche Aufgaben in der Ortschaft Taldorf sind:

Maßnahme	Verwirklichung
1. Sammelkanalisation mit Kläranlagen	
a) Zuleitungssammler Bavendorf-Oberzell Schacht 312-NA 189-Schussen	1972
b) Schmutzwasserleitung NA 189-RKB	1973-1975
c) Anschluss an Sammelkläranlage	1973-1975
d) Hauptsammler Oberzell Schacht 19-NA 120 - Schacht 193	1973-1975
e) Ortskanalisation Oberzell mit Anschluss an Hauptsammler	1973-1975
f) Ortskanalisation Bavendorf mit Anschluss an Hauptsammler	1973-1975
g) Zuleitungssammler Alberskirch Dürnast-Taldorf-Sammelkläranlage	spätestens 1980
h) Sammelkläranlage Taldorf	spätestens 1980
i) Ortskanalisation Alberskirch-Dürnast-Taldorf	spätestens 1980
zu g) - i): oder andere gleichwertige Lösung.	

Maßnahme	Verwirklichung
2. Neubau von Schulräumen, einer Turnhalle (Mehrzweck) und einer Schwimmhalle in Oberzell -	Schulräume:1972 – 1973 Turnhalle und Schwimmhalle: 1973-1975
3. Erstellung und Unterhaltung von Kindergärten in Oberzell, Bavendorf und Taldorf oder Förderung solcher Projekte der Pfarrgemeinden nach städtischen Grundsätzen nach Bedarf	Kindergarten Oberzell: 1972-1973 im Übrigen
4. Erstellung von Leichenhallen	1972 – 1976
5. Straßenbau	
a) Ausbau der Ortsdurchfahrt Oberzell	1972 – 1973 Dabei ist anzustreben, die Maßnahmen 1972 zu beginnen. Verzögerungsgründe dürfen sich nur aus Schwierigkeiten des Grunderwerbs und der Klärung der günstigsten Bezuschussung durch das Land und den Bund ergeben.
b) Fertigstellung der Erschließung "Leim"	1974
c) Ausbau von Gemeindeverbindungsstraßen	kontinuierlich bis 1980
aa) Taldorf-Adelsreute 550 m	
bb) Eggartskirch-Tepfenhard 550 m	
cc) Reute-Bibruck 600 m	
dd) Segner-Hinterweißenried 600 m	
ee) Herrgottsfeld-Alberskirch 900 m	
ff) Riesenhof-Oberzell <u>1300 m</u> 4500 m	
d) Ausbau ländlicher Wirtschaftswege	
aa) Sederlitz-Taldorf 500 m	1973 – 1975
bb) Wernsreute-Taldorf (teilw. FW 95) 1100 m	1973 – 1975
cc) FW 196-Oberzell 900 m	1976 – 1978
dd) FW 94 (Weidholzweiher) 600 m	1976 – 1978
ee) B 33 - FW 114 Renauer <u>1200 m</u> 4300 m	1979 – 1980
zu aa-ee): Der Ausbau der ländlichen Wirtschaftswege erfolgt unter der Voraussetzung u. im Rahmen der staatl. Förderung.	
e) Bau von Gehwegen	
bb) OD Dürnast 600 m	1972 – 1974
cc) OD Oberzell ab "Krone" in Richtung Weissenau 1300 m	wie bei 5. a)
dd) Josef-Strobel-Straße, Oberzell <u>300 m</u> 3100 m	1973 – 1975
zu aa-cc): Der Bau der Gehwege erfolgt unter der Voraussetzung staatlicher Förderung, falls eine solche grundsätzlich möglich ist.	
6. Einrichtung von Kinderspielplätzen in Bavendorf, Dürnast und Oberzell	1974 – 1978

Maßnahme	Verwirklichung
7. Erschließung weiteren Baugeländes für Wohnungsbau und Gewerbe	kontinuierlich
8. Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs (Anschluss an Stadtbuslinie)	umgehend
9. Schaffung von Sportplätzen in Bavendorf und Dürnast	nach Bedarf
10. Schaffung eines Ortszentrums in Bavendorf	nach Bedarf, bei fortschreitender Bebauung

- (2) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, die Aufgaben nach Abs. 1 unter Berücksichtigung einer geordneten Wirtschaftsführung zu erfüllen. Die Reihenfolge der Aufgabenerfüllung schlägt der Ortschaftsrat vor.
- (3) Sofern sich bis 31. Dez. 1980 Vorhaben ergeben sollten, die im Katalog des Abs. 1 nicht enthalten, aber dringend notwendig sind, kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates solche Vorhaben gegen eines oder mehrere Vorhaben der Kataloge austauschen. Der finanzielle Gesamtaufwand darf sich dadurch nicht erhöhen.

§ 20 Verteilung der Mehrzuweisungen nach § 34 a des Finanzausgleichsgesetzes

- (1) Die Stadt Ravensburg ist verpflichtet, für die in § 19 Abs. 1 genannten Vorhaben neben der jährlich festzustellenden Investitionssumme (vgl. § 18 Abs. 3) mindestens die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG, jedoch nach Maßgabe von Abs. 2, einzusetzen.
- (2) Die Stadt Ravensburg verteilt die Mehrzuweisungen auf die Gemeinden, die sich bis 01.04.1972 mit ihr zusammenschließen. Für die Verteilung ist die Einwohnerzahl zum 30.06.1971 maßgebend. Von diesen Mehrzuweisungen behält die Stadt Ravensburg einmalig 100.000,00 DM ein.
- (3) Ändern sich die Mehrzuweisungen nach § 34 a FAG zwischen dem 01.01.1972 und dem 31.03.1972 oder später durch eine Änderung des Gesetzes, werden die Auswirkungen bei der Verteilungsquote angemessen berücksichtigt.
- (4) Die jährliche Investitionssumme (vgl. § 18 Abs. 3) ist in einer Anlage zum städt. Haushaltsplan festzustellen und grundsätzlich auch nach Erfüllung der in § 19 Abs. 1 genannten Aufgaben in der Ortschaft Taldorf zu verwenden.
- (5) Sonstige Finanzierungsmöglichkeiten sind für Aufgaben in der Ortschaft Taldorf voll auszuschöpfen.

V. ÜBERGANGS-UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21 Regelung örtlicher Einzelheiten

- (1) Zur Regelung örtlicher Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Gemeinden Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen festgelegt.
- (2) Die Zusatzvereinbarungen und Erläuterungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 22 Abgrenzung der Vertragswirkungen

Unbeschadet der §§ 3 und 4 erwerben Dritte aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 23 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind gütlich zu klären.
- (2) Bei Streitigkeiten über die Vereinbarung wird die eingegliederte Gemeinde auf 30 Jahre durch die jeweiligen Mitglieder des Ortschaftsrates vertreten. Besteht kein Ortschaftsrat mehr, sind die zuletzt gewählten Ortschaftsräte vertretungsberechtigt. Den Vertreter nach außen und dessen Vertretungsbefugnis im Einzelfall bestimmen die Vertragsberechtigten.
- (3) Bestehen über kommunalpolitisch wichtige Sachfragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und den zuständigen Organen, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der Entscheidung des zuständigen Organs durch einen gemeinsamen Ausschuss erneut zu beraten. Der gemeinsame Ausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils 3 Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

§ 24 Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingliederungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Stadt Ravensburg kein Gemeinde-Eigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Ravensburg herzustellen.

§ 25 Änderungen in den Leistungen des Landes

Eine Änderung der Leistungen des Landes, die in § 34 a FAG festgelegt sind, berechtigt in der Zeit zwischen Unterzeichnung und Inkrafttreten jeden Vertragspartner zum Rücktritt von dieser Vereinbarung, wenn sich die Änderung auf den vorliegenden Eingliederungsfall auswirkt. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bezüglich des § 24 mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der beiden Gemeinden in Kraft.
- (2) Im übrigen tritt die Vereinbarung am 01.02.1972 in Kraft, sofern nicht durch die Obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes bestimmt wird.

Unterzeichnung: 26.01.1972